

Inhaltsverzeichnis

1 Zweck	1
2 Geltungsbereich	1
3 Inkrafttreten	1
4 Beschreibung/Regelung	2
4.1 Formblatt „Flight Declaration“	2
4.2 Betriebshandbuch	2
4.3 Datenbank für leistungsbezogenes Navigieren (PBN)	2
4.4 Sondergenehmigungen	2
4.5 Mindestausrüstung	2
5 Anhänge und Anlagen	2

1 Zweck

Gemäß Art. 6 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 idgF sind bestimmte Flüge von der Anwendung dieser Verordnung ausgenommen und müssen nach den Anforderungen in den nationalen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats betrieben werden.

Dieser Lufttüchtigkeitshinweis (LTH) regelt die betrieblichen Anforderungen für die gemäß Art. 6 Abs. 3 von der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 ausgenommenen Flüge, die mit der Einführung oder Änderung von Luftfahrzeugmustern zusammenhängen und die von Entwicklungs- oder Herstellungsbetrieben im Rahmen ihrer Rechte durchgeführt werden, sowie Flüge ohne Fluggäste oder Fracht, bei denen das Luftfahrzeug für die Überholung, die Reparatur, Inspektionen, die Auslieferung, die Ausfuhr oder ähnliche Zwecke überführt wird, sofern das Luftfahrzeug nicht in einem Luftverkehrsbetreiberzeugnis oder in einer Erklärung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 aufgeführt ist.

2 Geltungsbereich

Dieser LTH gilt für alle in Österreich eingetragenen technisch komplizierten motorgetriebenen Luftfahrzeuge (im Sinne der Definition der Verordnung (EG) Nr. 216/2008, Art. 3, lit. j), für welche die Ausnahmeregelung des Artikels 6 (3) der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 idgF zum Tragen kommt.

3 Inkrafttreten

Der LTH 71A ersetzt den LTH 71. Er tritt am Tag nach seiner luftfahrtrechtlichen Kundmachung auf der Website der Austro Control GmbH (ACG) in Kraft und gilt bis zu seinem Widerruf.

4 Beschreibung/Regelung

4.1 Formblatt „Flight Declaration“

Das Formblatt „Flight Declaration“ gemäß Anlage 1 muss vollständig ausgefüllt und vom verantwortlichen Piloten unterschrieben vor Durchführung des Fluges an eine der darauf angeführten Kontaktadressen an die Austro Control GmbH übermittelt werden.

Hinsichtlich des Datums des durchzuführenden Flugs kann auch ein angemessen begrenzter Zeitraum (max. 7 Tage) für die Überstellung angegeben werden.

Die Bestimmungen, die in Zusammenhang mit der Lufttüchtigkeit stehen (insbesondere in Bezug auf die Fluggenehmigung („Permit to Fly“) gemäß Anhang I Abschnitt P der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 idgF oder das Lufttüchtigkeitszeugnis (“Certificate of Airworthiness“)) bleiben von dieser Regelung unberührt.

4.2 Betriebshandbuch

Der Betreiber ist verpflichtet ein entsprechendes Betriebshandbuch analog zu den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 idgF zu erstellen.

Der typenspezifische Teil des Betriebshandbuches kann im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 idgF (AMC1 ORO.MLR.100(f)) auch mit den entsprechenden Teilen (SOPs, Checklisten, etc.) aus dem Aircraft Flight Manual (AFM) oder einer gleichwertigen Dokumentation für operationelle Anforderungen abgedeckt werden.

4.3 Datenbank für leistungsbezogenes Navigieren (PBN)

Sollte eine Datenbank für leistungsbezogenes Navigieren (PBN) abgelaufen sein, so sind die Vorgaben im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 idgF (AMC2 NCC.GEN.106 (d) (1) bis (4)) einzuhalten.

4.4 Sondergenehmigungen

Flüge, bei denen die Piloten oder das Luftfahrzeug besondere Voraussetzungen erfüllen müssen, beispielsweise bei Flugbetrieb in Lufträumen mit verringerter Höhenstaffelung (Reduced Vertical Separation Minimum - RVSM) oder im North Atlantic High Level Airspace (NAT HLA), dürfen nur durchgeführt werden, wenn nach einem formlosen Antrag, sowie Vorlage eines entsprechenden Manuals im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 idgF (SPA.RVSM.105.RVSM bzw. SPA.MNPS.105), eine entsprechende Sondergenehmigung seitens der Austro Control GmbH ausgestellt wurde. Der Antrag ist an transition@austrocontrol.at zu übermitteln.

4.5 Mindestausrüstung

Es gelten sinngemäß die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 Anhang VI. Anstelle einer Mindestausrüstungsliste (MEL) darf auch eine Basis-Mindestausrüstungsliste (MMEL) des Herstellers Verwendung finden. Die Umsetzung der darin geforderten operationellen Verfahren muss dargestellt werden.

5 Anhänge und Anlagen

Anlage 1: FO_LFA_OPS_051 Flight Declaration